Elternbrief Nr. 6 (2020/2021)

Notbetreuung am Richard-Wagner-Gymnasium

07. Januar 2021

Sehr geehrte Eltern,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gutes, erfolgreiches und gesundes Neues Jahr 2021.

Wie Sie sicher bereits den Medien entnommen haben, werden, um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, bis zum 31. Januar 2021 die Schulen **grundsätzlich geschlossen**. Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „**Notbetreuung**“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**

Für welche Schülerinnen und Schüler wird eine Notbetreuung eingerichtet?

Die Notbetreuung wird eingerichtet für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schülerinnen und Schüler in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und

- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Es gibt **keine Formvorschriften** für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten soll gegenüber der Schule so schnell als möglich abgegeben werden. Dies ist aktuell nur über Mail möglich an

richard-wagner-gymnasium@baden-baden.de

Als spätesten Termin für den Eingang Ihrer Beantragung haben wir **FR, 08.01.2021 um 11 Uhr** festgelegt.

Es gilt der **dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

Welchen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult oder betreut worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan abzudecken. Zusätzlich sind die Zeiten der Ganztagsangebote (Hausaufgabenbetreuung) abzudecken, sofern das Kind im Ganztagesangebot angemeldet war.

Welche Vorgaben gibt es für die Durchführung der Notbetreuung?

Die Notbetreuung soll in möglichst kleinen und konstanten Gruppen durchgeführt werden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann. Dieser ist aber rechtlich nicht verpflichtend vorgegeben. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sind weiterhin einzuhalten.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Schulmensa ist geschlossen.

Die Gruppen der Notbetreuung müssen nicht zwingend mit den Klassen übereinstimmen, die von den Kindern bisher besucht wurden, wenngleich dies wünschenswert wäre. Sofern die Notbetreuung nicht klassenweise erfolgt, sollten die Kinder jedoch bevorzugt jahrgangsweise zu den Notbetreuungsgruppen zusammengefasst werden. Sofern dies aufgrund einer sehr geringen Anzahl der Kinder in der Notbetreuung nicht sinnvoll ist, kann die Gruppenbildung auch jahrgangsübergreifend erfolgen. Eine einrichtungsübergreifende Gruppenbildung ist jedoch nicht zulässig.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts-und Teilnahmeverbot für Personen, die

♣ in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen
oder
♣ sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird,
oder
♣ typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns, aufweisen. Ein Zutritts-und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endete.

Mit herzlichen Grüßen

gez.: Matthias Schmauder
Schulleiter

gez.: Tobias Prestenbach
Stellv. Schulleiter